

A N F R A G E von Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)

betreffend Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung; neue Praxis des kantonalen Migrationsamtes

Das kantonale Migrationsamt hat kürzlich auf Anfrage seine ab 1. September 2008 geltende neue Praxis in der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen bekanntgegeben. Dazu bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung sämtlicher nachstehender Fragen.

1. Gemäss Information des Migrationsamtes wird für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 34. Abs. 2 AuG bei allen Drittstaatsangehörigen das Niveau A2 gemäss Europäischem Sprachenportfolio verlangt. Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 34 Abs. 4 AuG verlangt das Migrationsamt gar Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1.

Gemäss VZAE (Art. 62 lit. b) sind für eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 erforderlich. Gemäss Kriterienliste des Bundesamtes für Migration (BFM) zu dieser Verordnungsbestimmung ist ebenfalls das Niveau A2 hinreichend. Für die ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden gemäss Gesetz keine besonderen Sprachkenntnisse verlangt. Das BFM empfiehlt dabei den Kantonen, sich an die Kriterienliste zu halten und sichert zu, sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens daran zu halten.

Stimmt der Regierungsrat der verschärften, sehr restriktiven Praxis des Migrationsamtes zu? Wenn ja, wie begründet der Regierungsrat kantonale Verschärfungen im Widerspruch zu einer schweizweit einheitlichen Praxis auf der Basis der Empfehlungen des BFM?

2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Praxis des Migrationsamtes einen grossen Teil langjähriger Arbeitskräfte von der Möglichkeit eines sicheren Aufenthaltsstatus ausschliesst, da diese Personen aufgrund ihres geringen Bildungsstandes das geforderte sprachliche Niveau nicht erreichen können? Wie begründet der Regierungsrat diese Diskriminierung?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Tatsache, dass in unserem Lande 10% der einheimischen Bevölkerung, die unser Schulsystem durchlaufen haben, grösste Mühe haben, einfache Texte zu lesen und zu verstehen und sich höchstens auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bewegen? Man spricht von Illettrismus. Das Phänomen des Illettrismus ist weltweit und selbstverständlich auch in der ausländischen Bevölkerung, die bei uns arbeitet, zu finden. Ist dies bei der Festlegung der sprachlichen Anforderungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung berücksichtigt worden? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?

4. Das Migrationsamt will für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Familien den mit der Kinderbetreuung betrauten Elternteil von der Auflage der lückenlosen Erwerbstätigkeit befreien. Die erfolgreiche Integration dieses Elternteils soll jedoch durch ein soziales Engagement nachgewiesen werden. Als Beispiel erwähnt das Migrationsamt ein Engagement in einem Gemeinschaftszentrum. Soziales Engagement wird bei uns von der gesamten Bevölkerung bis anhin freiwillig geleistet, was stets auch mit Stolz verkündet wird. Ist der Regierungsrat nun tatsächlich der Meinung, dass im Kanton Zürich für Ausländer und Ausländerinnen andere Massstäbe gelten und sie zum sozialen Engagement gezwungen werden sollen?
5. Ist der Regierungsrat mit der Praxis des Migrationsamtes einverstanden, wonach im Widerspruch zur Kriterienliste des BFM und zum Wortlaut von Art. 34 Abs. 4 AuG für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nicht nur ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt verlangt wird, sondern eine ununterbrochene Erwerbstätigkeit von gleicher Dauer? Ist der Regierungsrat der Auffassung, vorübergehende kurze Sozialhilfeabhängigkeit sei Ausdruck fehlender Integration und rechtfertige es, die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu verweigern? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der Gesetzgeber mit Art. 34 Abs. 4 AuG einen Anreiz schaffen wollte, sich zu integrieren und individuelle Integrationsanstrengungen durch die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung entsprechend belohnen wollte?
6. Das Migrationsamt stellt sich auf den Standpunkt, bei Familien komme die Erteilung einer vorzeitigen Niederlassungsbewilligung nur in Frage, wenn sämtliche Angehörigen die entsprechenden Kriterien erfüllten. Dies heisst, dass dem bestens deutsch sprechenden Ehemann die vorzeitige Niederlassungsbewilligung verweigert würde, wenn seine Ehefrau ein tiefes Sprachniveau aufweist. Entspricht dies dem Willen des Regierungsrates?

Heiratet eine bestens integrierte Ehefrau nach vierjähriger Anwesenheit in der Schweiz eine ausländischen Ehemann, könnte sie erst nach neunjähriger Anwesenheit eine Niederlassungsbewilligung erhalten, weil ihr Ehemann seinerseits erst dann die zeitliche Voraussetzung (fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt) erfüllt. Die Praxis des Migrationsamtes hat also zur Folge, dass die Eheschliessung ausländerrechtlich bestraft würde. Ist sich der Regierungsrat der Folgen dieser Praxis bewusst? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass damit eine Art Sippenhaftung statuiert wird? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass diese Praxis auch im Widerspruch steht zur Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, wo gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Anspruch besteht auf individuelle Prüfung des Gesuches?
7. Was kehrt der Regierungsrat vor, um die Praxis im Kanton Zürich zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung mit den Vorgaben des BFM in Einklang zu bringen und entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers umzusetzen?

Elisabeth Derisiotis-Scherrer